

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

§ 1

ANWENDUNGSBEREICH

- Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Kaufverträge, welche MAGNETEC – Gesellschaft für Magnettechnologie mbH (im Folgenden: **"MAGNETEC"**) als Verkäuferin abschließt.
- Es gelten ausschließlich die AGB der MAGNETEC. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- Die aus dem Weiterverkauf von Waren entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt zur Sicherung an MAGNETEC ab. Der Käufer ist ermächtigt, diese Forderungen bis auf Widerruf durch MAGNETEC oder bis zur Einstellung seiner Zahlungen an MAGNETEC für Rechnung von MAGNETEC einzuziehen. Zur Abtretung, Verpfändung oder anderweitigen Belastung dieser Forderungen ist der Käufer nicht berechtigt. Dies gilt auch für die Abtretung zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Faktors begründet, die Gegenleistung in Höhe des Forderungsanteils von MAGNETEC solange unmittelbar an MAGNETEC zu bewirken, wie noch Forderungen von MAGNETEC gegen den Käufer bestehen.

§ 2

VERTRAGSSCHLUSS / VERTRAGSÄNDERUNGEN

- Bestellungen des Käufers sind bindend. Sie können von MAGNETEC innerhalb von **vierzehn (14)** Tagen entweder schriftlich angenommen werden oder dadurch, dass MAGNETEC innerhalb dieser Frist die bestellte Ware liefert. Fristbeginn ist der Zugang des Angebots bei MAGNETEC.
- Angebote von MAGNETEC sind freibleibend.
- Nachträgliche Änderungen der mit MAGNETEC geschlossenen Verträge bedürfen der Schriftform. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
- Vollstreckungsmaßnahmen und andere Zugriffe Dritter auf Waren, die im Eigentum von MAGNETEC stehen, hat der Käufer MAGNETEC unverzüglich mitzuteilen.
- Übersteigt der realisierbare Wert der MAGNETEC gewährten Sicherheiten MAGNETECs Forderungen gegen den Käufer um 20 % oder mehr, so wird MAGNETEC insoweit nach ihrer Wahl auf Verlangen des Käufers Sicherheiten freigeben.
- Für den Zeitraum, in dem MAGNETECs Eigentumsvorbehalt an Waren besteht, ist der Käufer verpflichtet,
 - die Waren in einem einwandfreien, die Veräußerbarkeit gewährleistenden Zustand zu erhalten;
 - MAGNETEC jeden Schaden, der an den Waren während dieser Zeit entsteht, zu ersetzen;
 - und sicherzustellen, dass die unter Eigentumsvorbehalt von MAGNETEC stehenden Waren in einer Weise gekennzeichnet werden, die für Dritte ohne weiteres erkennen lässt, dass diese Waren im Eigentum von MAGNETEC stehen.
- MAGNETEC ist berechtigt, die in ihrem Eigentum stehenden Waren auf Kosten des Käufers bis zur Höhe des Kaufpreises dieser Waren versichern zu lassen, sofern nicht der Käufer selbst eine solche Versicherung zugunsten von MAGNETEC abgeschlossen und diesen Abschluss MAGNETEC nachweist.

§ 3

LIEFERUNG

- Die Verkäuferin ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die Verkäuferin erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- Fixgeschäfte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch MAGNETEC. Nur Geschäftsführer und Prokuristen können Fixgeschäfte mündlich vereinbaren. Vertreter können solche Geschäfte nur in Schriftform vereinbaren.
- Der Käufer kann MAGNETEC **zwanzig (20)** Tage nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Aufforderung kommt MAGNETEC in Verzug. Kommt MAGNETEC dieser Aufforderung nicht innerhalb der vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist nach, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Auf Verzugsschäden findet § 9 (Haftungsbeschränkungen) Anwendung.
- Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für die Rechnung der MAGNETEC als Hersteller erfolgt und der Verkäuferin unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilsigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei der Verkäuferin eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im og. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die Verkäuferin. Wir die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden und untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt die Verkäuferin, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Käufer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem Satz 1 genannten Verhältnis.

§ 8

RECHTSFOLGEN DER VERLETZUNG VON BESCHAFFENHEITSVEREINBARUNGEN

- Alle Angaben, die von MAGNETEC im Hinblick auf Eigenschaften (z. B. Verwendungszweck, Verarbeitung, Anwendung, etc.) der gelieferten Waren gemacht werden, erfolgen nach bestem Wissen, sind jedoch keine Zusicherungen oder Garantien, sondern Beschaffenheitsangaben. Sie befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und sonstigen Untersuchungen der gelieferten Waren.
- Der Käufer hat die gelieferten Waren - soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung - bei Eingang auf Mängel und Schäden unverzüglich zu untersuchen und - falls sich ein Mangel oder Schaden zeigt - diesen MAGNETEC unverzüglich anzuzeigen. War ein Mangel oder Schaden bei der Untersuchung nicht erkennbar, wird ein solcher aber später entdeckt, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels oder Schadens gemacht werden. Unterlässt der Käufer die nach diesem Absatz erforderliche unverzügliche Untersuchung oder Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt.
- Alle Ansprüche des Käufers wegen Mängeln oder Schäden an den gelieferten Waren verjähren **ein (1) Jahr** nach Gefahrübergang.
- Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist die Verkäuferin nach Ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- Für darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers haftet MAGNETEC nur nach Maßgabe des § 9 (Haftungsbeschränkungen).
- Beanstandete Ware darf der Käufer nur mit ausdrücklichem Einverständnis von MAGNETEC an MAGNETEC zurücksenden.

§ 9

HAFTUNG AUF SCHADENSERSATZ WEGEN VERSCHULDENS

- Die Haftung der Verkäuferin auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 9 eingeschränkt.
- MAGNETEC haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- Soweit die Verkäuferin gemäß § 9 Nr. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Verkäuferin bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Verkäuferin für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 5.000,000 je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme ihrer Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

§ 7

EIGENTUMSVORBEHALT

- Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die MAGNETEC gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehen, bleiben die verkauften Waren Eigentum von MAGNETEC. Der Käufer ist jedoch befugt, über die verkauften Waren im ordentlichen Geschäftsgang einschließlich der Verarbeitung zu verfügen. Zur Verpfändung, Sicherungsübereignung oder anderweitigen Belastung dieser Waren ist der Käufer nicht berechtigt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

§ 9

HAFTUNG AUF SCHADENSERSATZ WEGEN VERSCHULDENS (WEITER VON SEITE 1)

5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin.
6. Soweit die Verkäuferin technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
7. Die Einschränkungen dieses § 9 gelten nicht für die Haftung der Verkäuferin wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10

GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, SPRACHE

1. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen MAGNETEC und dem Käufer ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist **Hanau**, Bundesrepublik Deutschland. MAGNETEC ist daneben berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu klagen.
2. Die zwischen MAGNETEC und dem Käufer geschlossenen Verträge unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Auf die zwischen MAGNETEC und dem Käufer geschlossenen Verträge findet das UN-Kaufrechtsübereinkommen keine Anwendung.
4. Die Fassung dieser Geschäftsbedingungen in deutscher Sprache ist für die rechtliche Wirksamkeit und Auslegung der zwischen MAGNETEC und dem Käufer geschlossenen Verträge die allein maßgebliche. Dies gilt auch dann, wenn Übersetzungen dieser Verkaufsbedingungen von den Parteien unterzeichnet werden bzw. wenn MAGNETEC dem Käufer solche Übersetzungen zur Verfügung stellt.
5. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
6. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Käufer schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn er nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Bekanntgabe der Änderung seinen schriftlichen Widerspruch abgesandt hat. Auf diese Folge wird MAGNETEC den Käufer bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

Langenselbold, 01. Februar 2017